

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer

der Gemeinde Reit im Winkl

(Plakatierungsverordnung)

vom 21.09.2005

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Reit im Winkl folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden, wenn notwendig, von der Gemeinde eigene Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) An den gemeindlichen Anschlagtafeln dürfen Werbeplakate höchstens im Format DIN A 2 für kulturelle Veranstaltungen aller Art, Sportveranstaltungen, touristische Veranstaltungen sowie für Sonderverkaufsveranstaltungen ausgehängt werden. Das Anbringen der Plakate erfolgt nur durch die Gemeinde Reit im Winkl.
Das Aushängen von Anschlägen für gewerblichen Verkaufsveranstaltungen (ausgenommen Sonderverkaufsveranstaltungen) ist nicht gestattet.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Allgemeine Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
 1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in Schaufenstern oder Ladentüren von gewerblichen Räumen angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche eingesehen werden können.
 2. Durch die Gemeinde Reit im Winkl genehmigte Plakatträger (Plakattafeln) von Werbefirmen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 3 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Die Gemeinde Reit im Winkl stellt für die unter Abs. 2 a bis 2 c zugelassenen Wahlen 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin 2 Plakattafeln am Rathaus für die Wahlwerbung zur Verfügung.
Ebenfalls dürfen die Parteien und Wählergruppen auf öffentlichen Wegen und Plätzen 4 Wochen vor dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungstermin Plakatständer aufstellen.
Die Anforderungen an die Plakate und die Plakatständer sind in der beiliegenden Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen der §1 und § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.1998 außer Kraft.

Gemeinde Reit im Winkl

Reit im Winkl, den 21.09.2005

Fritz Schmuck
Erster Bürgermeister